



**Konsolidierte Fassung der Satzung der
Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 16. März 2005 (hier die konsolidierte Fassung), geändert durch die Satzungen vom 30. November 2009 (1. Änderung), 13. Dezember 2010 (2. Änderung), 14. November 2011 (3. Änderung), zuletzt geändert in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2022 (4. Änderung) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt oder
 3. die nach §§ 21 Absatz 1 Nr.1, 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen nach der Friedhofssatzung

zulässigen baulichen Anlage	40,00 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40,00 €

- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Bestattungsleistungen, Grabbereitungsleistungen, Umbettungen und Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Benutzungsgebühren festgelegt:

I. Bestattungsleistungen

a) Bestattungsfeier und Beisetzung ohne Musikeinspielung	577 €
b) Bestattungsfeier und Beisetzung mit Musikeinspielung	601 €
c) Trauerfeier ohne Musikeinspielung	370 €
d) Trauerfeier mit Musikeinspielung	395 €
e) Besonderer Aufwand	71 €
f) Urnenbeisetzung	122 €
g) Preisminderung für Beisetzung ohne Leichenträger	60 €
h) Zuschlag für Beisetzung mit 6 Leichenträgern	119 €.

Die Bestattungsleistungen beinhalten die Vor- und Nachbereitung der Friedhofskapelle sowie den weiteren Räumlichkeiten, welche im Rahmen der Bestattungs- oder Trauerfeiern genutzt werden, das Schließen des Sarges, die Überführung des Sarges bzw. der Urne innerhalb des Friedhofes, das Einsenken des Sarges bzw. der Urne und das Verbringen der Kränze und Blumen. Als besonderer Aufwand ist ein kompletter Umbau von Bestuhlung und/oder des Andachtbereiches zu sehen (z. B. Platzschaffung für Chor).

II. Grabbereitungsleistungen

a) Einzelgrab Normalbettung	929 €
b) Einzelgrab Tieferbettung	952 €
c) Kindergrab bis 10 Jahre	345 €
d) Urnengrab	148 €
e) Sternenkinder	gebührenfrei.

Die Grabbereitungsleistungen beinhalten das Öffnen und Schließen des Grabes.

III. Umbettungen

a) Umbettung Einzelgrab Normalbettung	1.785 €
b) Umbettung Einzelgrab Tieferbettung	1.845 €
c) Umbettung Kindergrab	952 €
d) Umbettung Urne	286 €.

Eine Umbettung beinhaltet das Öffnen sowie Schließen der alten und neuen Grabstätte innerhalb des Friedhofes.

IV. Nutzung der Friedhofskapelle	200 €.
----------------------------------	--------

V. Bearbeitungspauschale je Sterbefall	34 €.
--	-------

- (2) Unabhängig hiervon werden erhoben:
- I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung oder Bestattung ohne Benutzung der

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Kapelle / Leichenhalle		55,00 €
II. für die Nutzung von Reihengräbern	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
a) für Personen bis zu 10 Jahren	670,00 €	830,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	1.640,00 €	2.040,00 €
c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan)	730,00 €	900,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen	810,00 €	1.000,00 €
e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten	760,00 €	940,00 €

Bei der Nutzung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabbenutzungsgebühren um 20 %.

Mit den unter Ziffer II. d) (Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen) und e) (anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten) aufgeführten Gebühren sind regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

III. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		
aa) an Haupt- u. Grabfeldwegen	2.140,00 €	2.670,00 €
ab) an Haupt- u. Grabfeldwegen mit Tiefer-/Zubettung	2.690,00 €	3.360,00 €
ac) in besonderer Lage	2.690,00 €	3.360,00 €
ad) in besonderer Lage mit Tiefer-/Zubettung	3.250,00 €	4.060,00 €

Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber nach Buchstaben aa) bis ad) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabnutzungsgebühren um 20 %.

b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
	1.730,00 €	2.160,00 €
c) Überlassung von Urnenwahlgräbern für Bestattungen unter Bäumen (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
	entfällt	2.200,00 €

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Mit dieser Gebühr sind die Überlassung und Anbringung einer Aluminiumtafel zur Kennzeichnung der Grabstätte und regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient insgesamt der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr eine Gebühr von 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt der Zubettung geltenden Grabnutzungsgebühr für Erdbestattungswahlgräber bzw. Urnenwahlgräber zu entrichten.

Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Verlängerungsgebühren entsprechend der Sätze für Erdbestattungswahlgräber (§ 5 Abs. 2 Ziffer III, Buchstabe a) zu entrichten.

Für die in Absatz 2 Ziffer III genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ende der bisherigen Nutzungszeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

- (3) Entstehen für Teil- oder Gesamtleistungen für Gebühren dieser Satzung Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), so wird diese ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese konsolidierte Fassung der Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gaggenau, den 6. Dezember 2022

Gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

**Satzung zur 4. Änderung
der Satzung
der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung von § 2 (Gebührenschildner)

(1) Absatz (2) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
wer die Bestattungseinrichtungen benutzt oder

(2) Abs. 2 Nr. 3 wird eingefügt
3. die nach §§ 21 Absatz 1 Nr. 1, 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes
bestattungspflichtigen Angehörigen.

Änderung von § 5 (Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren)

(1) § 5 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:

Für die Bestattungsleistungen, Grabbereitungsleistungen, Umbettungen und Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Benutzungsgebühren festgelegt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| i. | Bestattungsleistungen | |
| | a) Bestattungsfeier und Beisetzung ohne Musikeinspielung | 577 Euro |
| | b) Bestattungsfeier und Beisetzung mit Musikeinspielung | 601 Euro |
| | c) Trauerfeier ohne Musikeinspielung | 370 Euro |
| | d) Trauerfeier mit Musikeinspielung | 395 Euro |
| | e) Besonderer Aufwand | 71 Euro |
| | f) Urnenbeisetzung | 122 Euro |
| | g) Preisminderung für Beisetzung ohne Leichenträger | 60 Euro |
| | h) Zuschlag für Beisetzung mit 6 Leichenträgern | 119 Euro. |

Die Bestattungsleistungen beinhalten die Vor- und Nachbereitung der Friedhofskapelle sowie den weiteren Räumlichkeiten, welche im Rahmen der Bestattungs- oder Trauerfeiern genutzt werden, das Schließen des Sarges, die Überführung des Sarges bzw. der Urne innerhalb des Friedhofes, das Einsenken des Sarges bzw. der Urne und das Verbringen der Kränze und Blumen.
Als besonderer Aufwand ist ein kompletter Umbau von Bestuhlung und/oder des Andachtbereiches zu sehen (z.B. Platzschaffung für Chor).

II.	Grabbereitungsleistungen	
a)	Einzelgrab Normalbettung	929 Euro
b)	Einzelgrab Tieferbettung	952 Euro
c)	Kindergrab bis 10 Jahre	345 Euro
d)	Urnengrab	148 Euro
e)	Sternenkinder	gebührenfrei.

Die Grabbereitungsleistungen beinhalten das Öffnen und Schließen des Grabes.

III.	Umbettungen	
a)	Umbettung Einzelgrab Normalbettung	1.785 Euro
b)	Umbettung Einzelgrab Tieferbettung	1.845 Euro
c)	Umbettung Kindergrab	952 Euro
d)	Umbettung Urne	286 Euro.

Eine Umbettung beinhaltet das Öffnen sowie Schließen der alten und neuen Grabstätte innerhalb des Friedhofes.

IV.	Nutzung der Friedhofskapelle	200 Euro.
-----	------------------------------	-----------

V.	Bearbeitungspauschale je Sterbefall	34 Euro.
----	-------------------------------------	----------

(2) § 5 Absatz (2) Ziffer II Satz 2 wird ersetzt durch:

Bei der Nutzung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabbenutzungsgebühren um 20 %.

Mit den unter Ziffer II. d) (Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen) und e) (anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten) aufgeführten Gebühren sind regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

(3) § 5 Absatz (2) Ziffer III. Buchstabe c) (Urnenwahlgrab für Bestattungen unter Bäumen) Satz 2 wird ersetzt durch:

Mit dieser Gebühr sind die Überlassung und Anbringung einer Aluminiumtafel zur Kennzeichnung der Grabstätte und regelmäßige Mäharbeiten abgegolten. Dies dient insgesamt der Sicherstellung eines einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlagen.

(4) § 5 Absatz (3) einfügen

Entstehen für Teil- oder Gesamtleistungen für Gebühren dieser Satzung Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), so wird diese ausgewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaggenau, den 06.12.2022



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



**Satzung zur 3. Änderung
der
Satzung
der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 14. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Absatz (2) Ziffer III. wird nach Buchstabe b) eingefügt:

» c) Überlassung von Urnenwahlgräbern für Bestattungen unter Bäumen (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01. Januar 2011</u>	<u>zum 01. Januar 2012</u>
	entfällt	2.200,00 Euro

Mit dieser Gebühr sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Überlassung und Anbringung der Aluminiumtafel zur Kennzeichnung der Grabstätte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen. «

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gaggenau, den 15. November 2011



Christof Florus
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung zur 2. Änderung
der
Satzung
der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt gefasst:

(1) Bestattungen werden von einem durch die Stadt Gaggenau zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Dieses ist unmittelbar vom Bestattungspflichtigen zu beauftragen und zu vergüten. Für die vom Unternehmen erbrachten Bestattungs- und Grabbereitungsleistungen findet diese Satzung keine Anwendung.

(2) Unabhängig hiervon werden erhoben:

I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung oder Bestattung ohne Benutzung der Kapelle / Leichenhalle		55,00 €
II. für die Nutzung von Reihengräbern	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
a) für Personen bis zu 10 Jahren	670,00 €	830,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	1.640,00 €	2.040,00 €
c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan)	730,00 €	900,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen	810,00 €	1.000,00 €
e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten	760,00 €	940,00 €

Mit den unter Ziffer II. d) und e) aufgeführten Gebühren sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Planum und Einsäen der Grabstätte, Verlegung der vom Verfügungsberechtigten gestellten Steinplatte, Reinigung und Freischneiden der Steinplatte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen.

III. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
aa) an Haupt- u. Grabfeldwegen	2.140,00 €	2.670,00 €
ab) an Haupt- u. Grabfeldwegen mit Tiefer-/Zubettung	2.690,00 €	3.360,00 €
ac) in besonderer Lage	2.690,00 €	3.360,00 €
ad) in besonderer Lage mit Tiefer-/Zubettung	3.250,00 €	4.060,00 €

Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber nach Buchstaben aa) bis ad) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabbenutzungsgebühren um 20 %.

b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (bis max. 4 Urnen)	<u>zum 01.01.2011</u>	<u>zum 01.01.2012</u>
	1.730,00 €	2.160,00 €

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr eine Gebühr von 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt der Zubettung geltenden Grabnutzungsgebühr für Erdbestattungswahlgräber bzw. Urnenwahlgräber zu entrichten.

Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Verlängerungsgebühren entsprechend der Sätze für Erdbestattungswahlgräber (§ 5 Abs. 2 Ziffer III, Buchstabe a) zu entrichten.

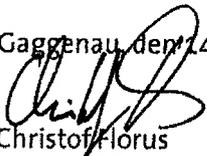
Für die in Absatz 2 Ziffer III genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ende der bisherigen Nutzungszeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gaggenau, den 14. Dezember 2010


Christof Florus
Oberbürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der
Satzung der Stadt Gaggenau
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16. März 2005**

Aufgrund den §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) und und der §§ 2 Abs. 1, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. November 2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz (1) wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Für die von dem Unternehmen erbrachten Bestattungs- und Grabbereitungsleistungen findet diese Satzung keine Anwendung.«

In Absatz (2) werden folgende Sätze ersatzlos gestrichen:

Ziffer II., Satz 3 und

Ziffer III. a), Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gaggenau, den 30.11.2009



Christof Florus
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG
der Stadt Gaggenau
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen nach der Friedhofssatzung zulässigen baulichen Anlage 40,00 €
 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 40,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Bestattungen werden von einem durch die Stadt Gaggenau zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Dieses ist unmittelbar vom Bestattungspflichtigen zu beauftragen und zu vergüten.
- (2) Unabhängig hiervon werden erhoben:

I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung oder Bestattung ohne Benutzung der Kapelle / Leichenhalle		55,00 €
II. für die Nutzung von Reihengräbern		
	<u>zum 01.07.2005</u>	<u>zum 01.01.2007</u>
a) für Personen bis zu 10 Jahren	390,00 €	520,00 €
b) für Personen über 10 Jahren	960,00 €	1.270,00 €
c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan)	330,00 €	440,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen	390,00 €	520,00 €
e) Urnengemeinschaftsgrabstätten	350,00 €	470,00 €

Mit den unter Ziffer II Buchstabe d) und e) aufgeführten Gebühren sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Planum und Einsäen der Grabstätte, Verlegung der vom Verfügungsberechtigten gestellten Steinplatte, Reinigung und Freischneiden der Steinplatte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen.

Die vorstehende Gebühr für ein Reihengrab für eine Person über 10 Jahren gilt auch im Erweiterungsteil des Friedhofs Sulzbach mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.

III. für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

	<u>zum 01.07.2005</u>	<u>zum 01.01.2007</u>
a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		
aa) an Haupt- u. Grabfeldwegen	1.250,00 €	1.660,00 €
ab) an Haupt- u. Grabfeldwegen mit Tiefer-/Zubettung	1.570,00 €	2.100,00 €
ac) in besonderer Lage	2.250,00 €	2.250,00 €
ad) in besonderer Lage mit Tiefer-/Zubettung	2.250,00 €	2.530,00 €

Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber gemäß Buchstaben aa) bis ad) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Die vorstehenden Gebühren gelten auch für die Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern im Erweiterungsteil im Friedhof Sulzbach mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabnutzungsgebühren um 20 %.

b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren -Beisetzung von 1 bis 4 Urnen-	600,00 €	800,00 €
---	----------	----------

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr eine Gebühr von 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt der Zubettung geltenden Grabnutzungsgebühr für Erdbestattungswahlgräber bzw. Urnenwahlgräber zu entrichten. Bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab im Erweiterungsteil des Friedhofes Sulzbach entsteht höchstens eine Grabnutzungsgebühr nach Ziffer III a.

Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Verlängerungsgebühren entsprechend der Sätze für Erdbestattungswahlgräber (§ 5 Abs. 2 Ziffer III, Buchstabe a) zu entrichten.

Für die in Absatz 2 Ziffer III genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ende der bisherigen Nutzungszeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 04. Februar 1997, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17. Juli 2001, außer Kraft.

Gaggenau, 16. März 2005



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.